Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/6/21 Bkd21/57

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.06.1957

Norm

DSt 1872 §2 G

Rechtssatz

Berufspflichtverletzung und Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes, wenn ein Anwalt, bzw dessen Anwärter in einer Rückstellungssache vor der nichtöffentlichen Sitzung bei den Beisitzern der Rückstellungsoberkommission vorspricht und ihnen die Rechtssache vorträgt.

Entscheidungstexte

- Bkd 21/57
  Entscheidungstext OGH 21.06.1957 Bkd 21/57
  Veröff: AnwBl 1957,131

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0055085

Dokumentnummer

JJR_19570621_OGH0002_000BKD00021_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at